

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kultur-, Sport- und Freizeit Börln e.V.
2. Sitz des Vereins ist 04774, Dahlen OT Börln
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
 - b) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Der Verein ist darauf ausgerichtet, die Kunst und Kultur in unserer ländlichen Region zu fördern, sowie diese zu erhalten und zu pflegen.
 - e) Die Bewahrung und Wiederentdeckung von Traditionen soll das Zusammengehörigkeitsgefühl der Dorfgemeinde Börln und der umliegenden Orte stärken.
- 2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Aufbau von Trainings- und Übungsprogrammen für den Freizeit- und Breitensport,
 - b) Anknüpfung an traditionelle Sportgeschichte des Ortes,
 - c) Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen und Initiativen,
 - d) Pflege des Kulturgutes durch Weitergabe von Wissen und Fähigkeiten,
 - e) Förderung der Begegnung zur Entwicklung von Sozial- und Integrationskompetenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Ehrenmitglieder)
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, passive und fördernde Mitglieder des Vereins),
3. Ordentliche Mitglieder üben das Stimmrecht aus.
4. Außerordentliche Mitglieder üben kein Stimmrecht aus.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.
7. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Austritt aus dem Verein (Kündigung), erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
6. Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds führt zur Beendigung der Mitgliedschaft.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt
8. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - a) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist durch den Vorstand unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 - b) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit mit sofortiger Wirksamkeit.
 - c) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - d) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Nach zulässiger Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt.
2. Regelungen zum unterjährigen Eintritt in den Verein sind in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Kameradschaft und schonendem, pfleglichen Umgang mit Vereinseigentum verpflichtet.

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben berufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Wahl des Kassenprüfers
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
 - h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge sowie Tagesordnungspunkte
 - i. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Beachtung einer Frist von 14 Kalendertagen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Protokollführer, sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
5. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte folgende Funktionsträger:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Kassenwart
 - d) den Schriftführer
 - e) den Beisitzer
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
5. Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
8. Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen ihres Amtes entheben. Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen, nicht nachkommen können oder auf sonstige Weise dem Vereinsinteresse erheblich zuwiderhandeln.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei erwachsene Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorsitzende und Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Dahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Versammlung am 31.05.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Börln, 31.05.2016

Name, Vorname:

Eigenhändige Unterschriften:
